

DER STAATSSSEKRETÄR DES INNERN

Eure Exzellenz!

Durch die Uebergabe der Verwaltung des Eurer Exzellenz als Landeschef unterstellt gewesenen Kronlandes an eine fremde Regierung ist die Funktion eines k.k. Statthalters im Küstenlande erloschen.

Da dermalen ein dem Range eines Landeschefs entsprechender Dienstposten im Deutschösterreichischen Staatsdienste nicht zur Verfügung steht, beabsichtige ich Eure Exzellenz vorläufig auf Grund des § 73 Dienstpragmatik mit Wartegebühr zu beurlauben.

Hievon beehre ich mich Eure Exzellenz mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß es Eurer Exzellenz im Sinne des § 83 Dienstpragmatik freisteht, hiegegen binnen 14 Tagen Einwendungen vorzubringen.

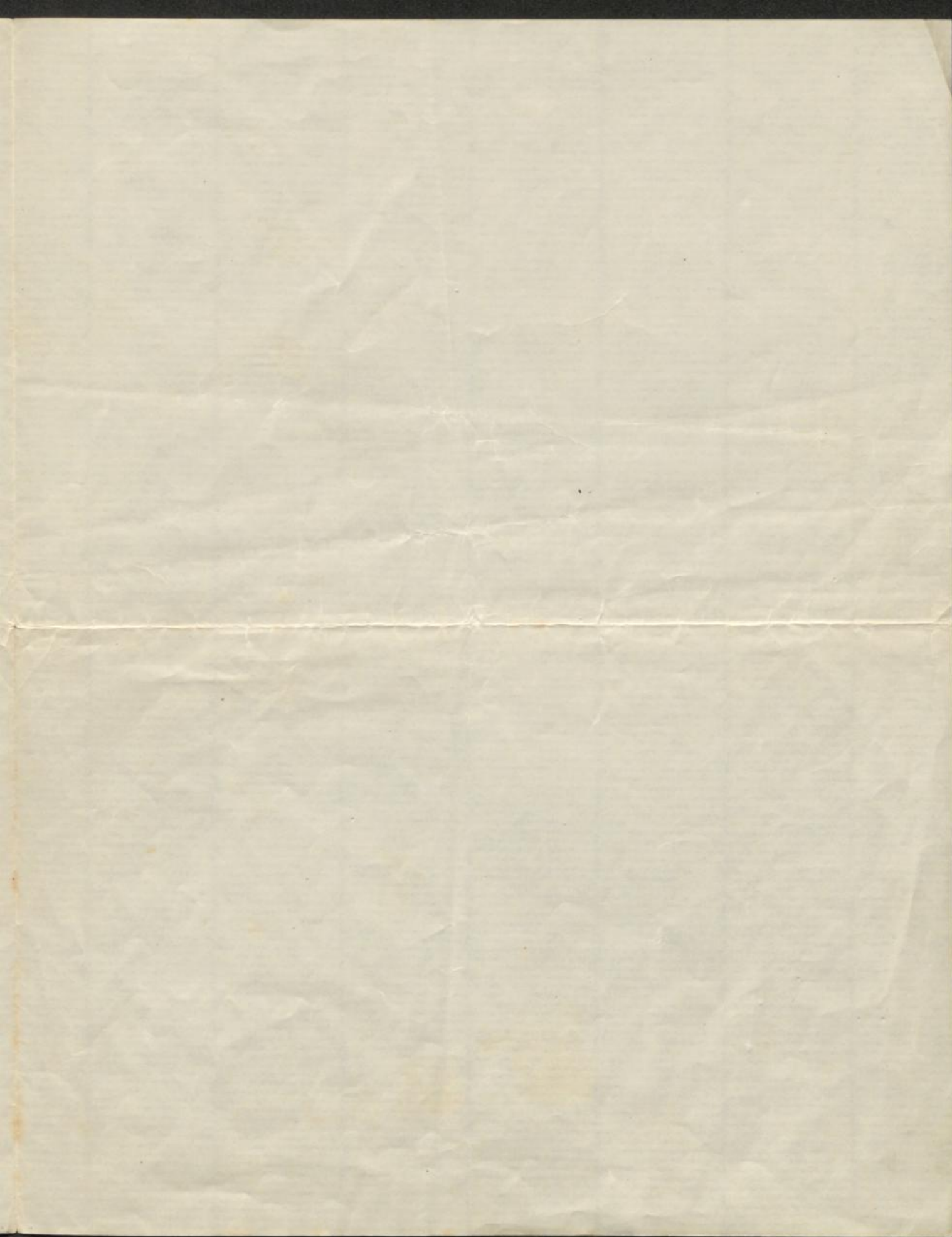
./.

Empfangen E u r e E x z e l l e n z den Ausdruck meiner
ausgezeichnetsten Hochachtung.

Summ

W i e n , am 16. Dezember 1918.

An Seine Exzellenz
den Herrn Statthalter
Dr. Alfred Freiherrn von Fries-Skene.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

